



Übergabe des Revierbuches durch Ralf Schulze (l.) an den neuen Revierleiter Dirk Schneider. FOTO: SACHSENFORST

Massenei-Wald hat neuen Revierleiter

Dirk Schneider betreut jetzt das Gebiet zwischen Seeligstadt und Großbröhrsdorf.

Von Siri Rokosch

Großbröhrsdorf. Seit dem 1. September hat das Landeswaldrevier Massenei des Forstbezirks Neustadt einen neuen Revierleiter. Dirk Schneider, ein erfahrener Forstmann, übernimmt die Aufgaben von Ralf Schulze, der in den Ruhestand wechselte. Er war mehr als 33 Jahre lang für das Waldstück zuständig.

Dirk Schneider ist ein 50-jähriger Familienvater aus Rennersdorf. Er begann seine Laufbahn 1990 mit der Leitung eines Landeswaldreviers im Erzgebirge. Seit 2006 fungierte er bei Sachsenforst als Einzelleiter der Maschinenstation Königstein, die schwerpunktmäßig unter anderem auch im Waldgebiet Massenei arbeitet, teilt Sachsenforst mit.

Jetzt steht er vor der aktuellen Herausforderung, den Wald in dem rund 1440 Hektar großen Gebiet zwischen Seeligstadt, Großbröhrsdorf und Kleinbröhrsdorf bis in die A4 bei Leppersdorf umzubauen. Auch wenn die akuten Schäden unter anderem durch den Borkenkäferbefall in den vergangenen Jahren rückläufig waren, bleibe die Notwendigkeit größer denn je, so Sachsenforst. Das Waldgebiet ist

von feuchten Standorten geprägt, die ein tiefes Verwurzeln der nach wie vor dominanten Fichten- und Kiefernbestände verhindern. Das macht die Bäume besonders anfällig für die Auswirkungen von Dürren und Stürmen.

Um Verwüstungen wie durch den Tornado 2005 und den Befall durch Borkenkäfer künftig zu verhindern, sollen jetzt vermehrt Eichen, Buchen und Tannen sowie zahlreiche weitere Baumarten, die an die veränderten Klimaverhältnisse besser angepasst sind, gemischt angepflanzt werden. Die Umsetzung durch rund 300 Neupflanzungen zeige bereits sichtbare Erfolge. Grund für die flächendeckende Umgestaltung zu Mischwäldern sind vor allem die anhaltenden Dürreperioden in Europa.

Mit dem Waldumbau in der Massenei hatte bereits Ralf Schulze begonnen. Er leitete das Revier seit 1993 und verwandelte seitdem die Nadelholzwälder in artenreiche Laubmischwälder. Er hatte 1985 im Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Lobau als Leiter des Reviers seine berufliche Laufbahn begonnen und ist in seinem Wohnort Seeligstadt ein bekanntes Gesicht.

Burkau sucht Lösung für Bushaltestelle

Der Halt in Taschendorf wurde barrierefrei ausgebaut – aber nur auf einer Seite.

Von Fionn Klose

Burkau. Es herrscht Ärger unter den Menschen in Taschendorf, einem Ortsteil der Gemeinde Burkau bei Bischofswerda. Der Grund ist eine Bushaltestelle auf der Taucherwaldstraße, der Hauptverkehrsstraße des kleinen Ortes. Sie wurde erneuert, ein Wartehäuschen neu gebaut, nun ist sie barrierefrei. Aber nur auf einer Seite. Gegenüber steht kein Wartehäuschen, nur ein Haltestellenschild – keinen Meter von der Fahrbahn entfernt. Die Fahrgäste waren dort in einer privaten, abschüssigen Einfahrt, neben einer Böschung. Aber genau auf dieser Seite müssen vor allem Kinder morgens in ihren Schulbus einsteigen.

Eltern sowie Anwohner berichteten Mitte August der SZ über die für sie ärgerliche Situation und die Sorge um ihre Kinder – gerade im Winter sei es an der Stelle gefährlich, berichtete ein Vater. Laut dem Landesamt für Verkehr und Straßenbau (Lassu) sei die Gemeinde Burkau federführend verantwortlich und zuständig für die in der innerorts liegenden Haltestellen gewesen. Diese habe sich vor Beginn der Bauarbeiten „intensiv bemüht“, die Seite, auf der die Kinder morgens auf den Schulbus warten, zu verbessern.

Nun äußert sich die Gemeindeverwaltung zu dem Fall. „Die Situation an der betreffenden Bushaltestelle beschäftigt uns als Gemeinde

sehr“, sagt Bürgermeister Sebastian Hein (CDU). Ursprünglich sei geplant gewesen, beide Seiten der Haltestelle zu modernisieren. Dass nur die eine Seite ausgebaut werden konnte, liege nicht an fehlendem Geld der Gemeinde. Ein Förderantrag sei für die Seite abgelehnt worden. Hintergrund ist, dass dort nach den geltenden Anforderungen keine für den barrierefreien Ausbau geeignete Stelle hergestellt werden kann“, so Hein. Es gibt dort zu wenig Platz für die eigentlich erforderliche Länge von 18 Metern für den Ausbau.

Die Gemeinde will handeln. Man prüfe, „welche anderen Möglichkeiten bestehen, um die Situation zu verbessern und Risiken so weit wie möglich zu reduzieren.“ Ein wichtiger Ansatz sei, eine andere Streckenführung im Schülerverkehr abzuleiten – also, dass der Bus im Ort wendet und die Schüler von der neu ausgebauten Haltestelle gegenüber abholt. Die Gemeinde habe das in Prüfung beim Landratsamt gegeben, so Hein, aber noch keine Antwort bekommen.

„Wir werden weiterhin alles versuchen, um gemeinsam mit den zuständigen Stellen eine tragfähige Lösung zu erreichen und die derzeitige Situation zu verbessern.“ Bis wann eine Lösung da ist, könne er nicht sagen. „Als Bürgermeister werde ich das Thema jedoch konsequent weiterverfolgen und auf eine zeitnahe Entscheidung drängen.“

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen für das Vorhaben „380 kV-Freileitung Elbe Oberlausitz-Leitung, Abschnitt Ost (Altweischdorf-Schmölln)“ (Geschäftszeichen: 32-0522/1641)

Die 50Hertz-Transmission GmbH hat für das genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungs- und des Verwaltungsverfahrensrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfZG) bei der Landesdirektion Sachsen (Landesdirektion Sachsen) beantragt. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Freileitung zwischen dem Umspannwerk Altweischdorf und dem Umspannwerk Schmölln. Über eine Länge von ca. 42 km werden 110 Masten errichtet. Der Standort des Umspannwerks Altweischdorf ergibt sich aus der Unterlage 2.1 (Übersichtskarte). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftsplanerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Kommunen beansprucht: Stadt Dresden (Gemarkungen Wilschdorf, Schönbach, Marzahn, Gutzlitz, Laus, Langenbrück, Stadt Radeberg (Gemarkungen Volkendorf, Ottendorf-Okrilla (Gemarkungen Grünberg, Hernsdorf), Gemeinde Wachau (Gemarkungen Wachau, Seifersdorf, Leppersdorf), Stadt Großbröhrsdorf (Gemarkungen Großbröhrsdorf, Bretzow, Hauwald, Kleinbröhrsdorf), Gemeinde Rammensau (Gemarkungen Rammensau, Großmannsdorf), Gemeinde Burkau (Gemarkungen Burkau), Gemeinde Demitz-Thumitz (Gemarkungen Pohlitz, Wilkau), Gemeinde Ohre (Gemarkung Ohre), Gemeinde Schmollitz-Putzkau (Gemarkungen Schmollitz, Niederputzkau), Stadt Bischofswerda (Gemarkungen Bischofswerda, Schönbörn, Kynitzsch), Stadt Radeberg (Gemarkungen Radeberg), Gemeinde Diers-Zehren (Gemarkungen Niedermuschitz) und Stadt Wittenberg (Gemarkungen Wittenberg). Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die nach § 16 UVP erforderlichen Unterlagen sind Bestandteil der angelegten Planunterlagen. Es liegen folgende Unterlagen vor, die der Vorhabenträger zur Beschreibung des Vorhabens und der damit verbundenen Auswirkungen vorgelegt hat:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage
1.	Erklärungsbericht
2.	Übersichtskarte
3.	Mastabstände mit Masthöhen
4.	Prinzipzeichnungen der technischen Anlagen
5.	Lageplan
6.	Trassenlinie
7.	Kreuzungen- und Bauwerkverzeichnis
8.	Rechtswertverzeichnis
9.	Rechtsverhältnisse
10.	Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gem. 26. BImSchV (inkl. Minimierungsprüfung)
11.	Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und der AVV-Baum
12.	UVP-Bericht
13.	Landschaftsplanerischer Begleitplan
14.	Arbeitschutztechnischer Fachbeitrag
15.	Nature 2000 – Verträglichkeitsprüfungen
16.	Ergebnisberichte Kartierungen
17.	Forstrechtliche Unterlagen
18.	Wasserrechtliche Unterlagen (einschließlich Fachbeitrag Wasserrechtlich)

Die Unterlagen sind ab dem 26. September bis einschließlich 27. Oktober 2016 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.lsd.sachsen.de/bekanntmachung in der Rubrik (Infrastruktur) in elektronischer Form zugänglich gemacht und damit zur Einsicht ausgelegt. Darüber hinaus werden die Planunterlagen gemäß § 20 UVP im UVP-Verfahren unter www.uvpportal.de (Zulassungsverfahren in der Kategorie „Leistungs- und vergleichbare Anlagen“ in elektronischer Form zur Verfügung gestellt).

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Auslegung an die Anhebungsbehörde, zu richten ist, wird diesem eine leicht zugängliche Zugänglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 EnWG). Wenn Sie sich hierzu per E-Mail an post@lss.sachsen.de oder schriftlich an Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden oder telefonisch unter 0351 8250, melden, wird Ihnen ein Nachweis über die Bereitstellung der Unterlagen erteilt.

In der Stadtverwaltung Dresden, Bürgerberatung Stadtforum, Waisenhausstraße 14 in 01069 Dresden, während der Dienststunden (Montag 09:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr, Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr, Freitag 09:00 – 12:00 Uhr, Kontakt zur Einsichtnahme ggf. unter: Tel.: 0351 4882520, E-Mail: post@lss.sachsen.de).

In der Stadtverwaltung Radeberg, Sekretariat Baumt, Heinrich-Zille-Str. 1 in 01471 Radeberg während der Dienststunden (Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Freitag 09:00 – 12:00 Uhr, Kontakt zur Einsichtnahme ggf. unter: Tel.: 035204 961 59, E-Mail: baumt@radeberg.de).

In der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla, Baumt Raum N 04, Radeberg-Straße 34 in 01458 Ottendorf-Okrilla während der Dienststunden (Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr, Freitag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Kontakt zur Einsichtnahme ggf. unter: Tel.: 03594 75925, E-Mail: baumt@ottendorf-okrilla.de).

In der Gemeindeverwaltung Radeberg, Sekretariat Baumt, Heinrich-Zille-Str. 1 in 01471 Radeberg während der Dienststunden (Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Freitag 09:00 – 12:00 Uhr, Kontakt zur Einsichtnahme ggf. unter: Tel.: 035204 961 59, E-Mail: baumt@radeberg.de).

In der Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, Zimmer 7 – Sekretariat, Hauptstraße 43 in 01877 Demitz-Thumitz während der Dienststunden (Montag 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, Kontakt zur Einsichtnahme ggf. unter: Tel.: 03594 75925, E-Mail: baumt@demitz-thumitz.de).

In der Gemeindeverwaltung Schmollitz-Putzkau, Bauverwaltung, Schulweg 1 in 01877 Schmollitz-Putzkau, Ortschaft Schmollitz, während der Dienststunden (Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Freitag 09:00 – 12:00 Uhr, Kontakt zur Einsichtnahme ggf. unter: Tel.: 03594 7711-19, E-Mail: baumt@schmollitz-putzkau.de).

In der Stadtverwaltung Bischofswerda, Bürger- und Tourismusservice, Altmarkt 1 in 01877 Bischofswerda während der Dienststunden (Montag 09:00 – 14:00 Uhr, Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Freitag 09:00 – 12:00 Uhr, Kontakt zur Einsichtnahme ggf. unter: Tel.: +49 3594 786-101, E-Mail: baumt@bischofswerda.de).

In der Stadtverwaltung Radeberg, Bürgerbüro Radeberg, Markt 18 in 01454 Radeberg während der Dienststunden (Montag 08:30 – 11:15 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr, Dienstag 08:30 – 11:15 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr, Mittwoch 08:30 – 11:15 Uhr, Donnerstag 08:30 – 11:15 Uhr, Freitag 08:30 – 11:15 Uhr, Kontakt zur Einsichtnahme ggf. unter: Tel.: 03528 450-0 und/oder 03528 450-213, E-Mail: baumt@radeberg.de).

In der Gemeindeverwaltung Diers-Zehren, Bauamt, OT Witzsch, Am Gehlschütz 1 in 01662 Diers-Zehren während der Dienststunden (Montag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr, Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr, Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr, Kontakt zur Einsichtnahme ggf. unter: Tel.: 035267 55550, E-Mail: kristin.naefel@diers-zehren.de).

In der Stadtverwaltung Witten, Rathaus Raum 0.09, Bahnhofstraße 5 in 02681 Witten während der Dienststunden (Montag 9:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr, Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Kontakt Einsichtnahme ggf. unter: 0351/335441, corn.welzel@witten.de).

In der Gemeindeverwaltung Ohra, Sekretariat, Schulstraße 2 in 01896 Ohra während der Dienststunden (Dienstag 09:00 – 12:00, Mittwoch 09:00 – 12:00, Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr, Freitag 09:00 – 12:00). Bitte beachten: die Gemeinde Ohra ist vom 28. September 2016 bis 05. Oktober 2016 geschlossen. Kontakt Einsichtnahme ggf. unter: Tel.: 035955-72356, E-Mail: gs@ohra-sachsen.de.

Für Beginn und Ende der Auslegung- und der Einsichtnahme ist ausschließlich die Zugänglichmachung auf der Internetseite der Anhebungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) maßgeblich.

Darüber hinaus sind die entscheidungsrelevanten Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltschutzgesetzes (SächsUWG) in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, auf Antrag zugänglich.

1. Jeder kann innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet, das ist bis zum 10. November 2016, Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zum Vorhaben äußern. Einwendungen und Stellungnahmen sind gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 EnWG gegenüber der Anhebungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) elektronisch unter der E-Mail-Adresse post@lss.sachsen.de abzugeben.

Ferner können Einwendungen und Stellungnahmen auch mündlich zur elektronischen Eingabe bei der Anhebungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) abgegeben werden, § 4 Abs. 6 Satz 2 EnWG. Soweit die elektronische Eingabe oder die mündliche Abgabe zur elektronischen Eingabe im Internet zum Zeitpunkt der Abgabe nicht möglich ist, wird auf Verlangen eine andere Möglichkeit der Abgabe zur Verfügung gestellt (§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwVfZG). Ein entsprechendes Verlangen und Anfragen zur Terminvereinbarung für eine mündliche Abgabe können auch schriftlich an die Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, E-Mail: post@lss.sachsen.de, Tel.: 0351 8250 zu richten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Betrag und das Maß seiner Berücksichtigung erkennen lassen. Ferner soll die neben dem Vor- und Familienamen auch die Anschrift des Einwenders/der Einwenderin enthalten. Um Angabe des Adressenzeichens 32-0522/1641 wird gebeten.

Vor Beginn der Auslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam. Nach Ablauf dieser Auslegungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterschriftenblatt mit dem Namen und der Anschrift als Vertreter der übrigen Unterschriften zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechte behaupten nach der Verwaltungsverfahrensgesetzgebung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit ersucht, entsprechende von der Auslegung des vollständigen Plans bezeugende Unterlagen innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist und Form Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.

3. Ein Erörterungstermin wird nur durchgeführt, soweit die erhobenen Einwendungen oder die abgegebenen Stellungnahmen hierzu Anlass geben (§ 49 Abs. 1 Satz 1 VwVfZG). Ein Erörterungstermin findet ferner nicht statt (§ 49 Abs. 8 EnWG), wenn

a. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

b. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

c. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder

d. alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser vorher auf der Internetseite der Anhebungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) öffentlich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen mit Kontaktabgaben erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Eingaben gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 73 VwVfZG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG).

Sind mehr als 50 Bevollmächtigten vorgekommen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhebungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in der Erörterungstermin kann auch ohne ihn verändert werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretung bestehende Kosten werden nicht erstatet.

5. Einsichtnahmeansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entscheidungsverfahren behandelt.

6. Über die Änderungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Gemäß § 43 Abs. 5 EnWG wird die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) dem Vorhabenträger und den übrigen öffentlich beteiligten Behörden, indem der Planfeststellungsbeschluss für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem Verfügen und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen kann auch durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde oder ihres Verwaltungsverfahrens erfolgen.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans im Internet tritt die Verordnungs-sperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus tritt ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, a. dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist, b. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird, c. dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVP vorgelegt wurde, d. dass der Behörde zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vorliegen, e. dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVP ist, f. dass bei der Landesdirektion Sachsen eingehende weitere Informationen zu dem Änderungsverfahren, unter anderem Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nach dem gesetzlichen Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich sind.

Datenschutzhinweis

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <http://www.lsd.sachsen.de/datenschutz> (→ Unterlagen → Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördenübergreifende Datenaustausch der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, E-Mail: datschutz@lss.sachsen.de, Telefon: +49 371/532-0.

Chemnitz, den 7. September 2016

Landesdirektion Sachsen
Keine
Referatsleiter Planfeststellung

Alle Tickets, Veranstaltungen & Ausgetipps für unsere Region

www.augusto-sachsen.de

AUSGEHEN IN SACHSEN

